

## Angaben gemäß § 33 (3) Gasnetzzugangsverordnung

### Erforderliche Angaben zur Prüfung eines Netzanschlussbegehrens

Aufgrund der Vorgaben des § 33 (3) Nr. 1 der Gasnetzzugangsverordnung (GasNZV) definiert der Netzbetreiber die für die Prüfung eines Netzanschlussbegehrens erforderlichen Angaben. Der Anschluss dezentraler Biogaserzeugungsanlagen an das Gasverteilnetz der Stadtwerke Rotenburg (Wümme) GmbH setzt voraus, dass das Netz die potentiellen Einspeisemengen der betreffenden Anlage aufnehmen kann, ohne dass hierdurch die Integrität des Netzes und die Versorgungssicherheit gefährdet werden.

Die nachfolgend aufgeführten Angaben sind der Stadtwerke Rotenburg (Wümme) GmbH für Zwecke der Prüfung eines Netzanschlussbegehrens in schriftlicher Form vollständig zur Verfügung zu stellen:

1. Geplanter Standort der zu errichtenden Biogasanlage (Ort, Straße, Gemarkung, Flurstück)
2. Geplante Lage des Netzanschlusspunktes (Ort, Straße, Gemarkung, Flurstück)
3. Voraussichtliche maximale Einspeisekapazität [ $\text{Nm}^3/\text{h}$ ]
4. Voraussichtlich minimaler einzuspeisender Volumenstrom [ $\text{Nm}^3/\text{h}$ ]
5. Voraussichtliche Jahreseinspeisemenge [ $\text{Nm}^3/\text{Jahr}$ ]
6. Voraussichtliche Einspeisung im jahreszeitlichen Verlauf
7. Geplanter Termin der Inbetriebnahme
8. Voraussichtliche Gasqualität des einzuspeisenden Biogases

Die Stadtwerke Rotenburg (Wümme) GmbH behält sich vor, vom Anschlussnehmer weitere Angaben zu verlangen, soweit diese zur Prüfung des Antrages erforderlich sind.

Auf die Vorgaben der Gasnetzzugangsverordnung sowie die Technischen Mindestanforderungen für die Auslegung und den Betrieb für dezentrale Erzeugungsanlagen nach § 19 Absatz 2 und 3 EnWG der Stadtwerke Rotenburg (Wümme) GmbH wird hingewiesen.

## **Bedingungen für den Netzanschluss von Biogasanlagen an das Gasverteilnetz der Stadtwerke Rotenburg (Wümme) GmbH**

Gemäß den Vorgaben des § 33 Absatz 3 Nr. 2 der Gasnetzzugangsverordnung bestimmt der Netzbetreiber Bedingungen für den Netzanschluss von Biogasanlagen.

Für den Netzanschluss an das Gasverteilnetz der Stadtwerke Rotenburg (Wümme) GmbH gelten insbesondere die nachfolgenden Vorgaben und Vorschriften und sind entsprechend zu beachten und einzuhalten:

- Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)
- Gasnetzzugangsverordnung (GasNZV)
- Verordnung über Gashochdruckleitungen (GasHL-VO)
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) und dessen Verordnungen
- Druckgeräteverordnung
- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)
- Technische Regeln zur Betriebssicherheit (TRBS)
- Baustellenverordnung (BaustellV)
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen
- Explosionsschutzrichtlinie (ATEX)
- Berufsgenossenschaftliche Vorschriften und Regeln
- Mess- und Eichverordnung (MessEV)
- Mindestanforderungen bezüglich Interoperabilität und Anschluss an Gasversorgungsnetze, Technische Regeln, Arbeitsblatt G 2000 des DVGW
- Technische Mindestanforderungen für die Auslegung und den Betrieb für dezentrale Erzeugungsanlagen nach § 19 Abs. 2 und 3 EnWG der Stadtwerke Rotenburg (Wümme) GmbH
- Abschluss eines Netzkopplungsvertrages

Die technischen Anlagen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen, insbesondere den Bestimmungen des Deutschen Instituts für Normung e. V. (DIN), den Bestimmungen der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfachs e. V. (DVGW) sowie den polizeilichen und anderen relevanten behördlichen Vorschriften und Richtlinien (z. B. den Richtlinien der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB)).

Die Stadtwerke Rotenburg (Wümme) GmbH wird nach Fertigstellung des Neuanschlusses technische Prüfungen durchführen.

Soweit mit der Planung, der Errichtung und dem Betrieb des Netzes Dritte beauftragt werden, müssen auch diese die jeweils erforderlichen Qualifikationen besitzen und auf Verlangen nachweisen können. Insbesondere ist hier das Regelwerk des DVGW zu beachten.

Der Stadtwerke Rotenburg (Wümme) GmbH und ihren Beauftragten ist der jederzeitige und ungehinderte Zugang zu allen Anlagen und Einrichtungen des Netzanschlusses sicherzustellen.

Die Einspeisung setzt sowohl einen Mindest- als auch einen Maximaldruck voraus.

## **Netzauslastung und Engpässe**

Die Direkteinspeisung von Biogas in das Endverteilnetz der Stadtwerke Rotenburg (Wümme) GmbH ist nur im Rahmen der technischen Gegebenheiten des Netzes möglich und durch die Aufnahmemöglichkeit des Endverteilnetzes begrenzt. Eine Rückspeisung von Biogas aus dem Endverteilnetz der Stadtwerke Rotenburg (Wümme) GmbH in vorgelagerte Netze ist aufgrund unterschiedlicher Druckverhältnisse nicht möglich.

Aus diesem Grund ist insbesondere zu Zeiten vergleichsweise geringer Ausspeisung an Letztverbraucher mit Engpässen zu rechnen. Dies ist insbesondere in den Monaten April bis Oktober sowie darüber hinaus zu Zeiten geringer Ausspeisung, beispielsweise an Sonn- und Feiertagen, zu erwarten.

Weitergehende Informationen stellen die Stadtwerke Rotenburg (Wümme) GmbH gerne bereit.

Bitte wenden Sie sich für Auskünfte an unsere Mitarbeiter der technischen Abteilung.